

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 232
Mai/Juni 2022

IDURS 
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Besonderer Artenschutz – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der EuGH hat im Oktober 2021 auf eine Vorlage aus Österreich über die Auslegung des Vernichtungs- und Beschädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art. 12 der FFH-Richtlinie entschieden. Dabei wurde der Artenschutz – in diesem Fall für Feldhamster - mit dem Maßstab der ökologischen Funktionalität sowohl räumlich als auch zeitlich gestärkt. Im Übrigen hat der Gerichtshof die Bedeutung des Artenschutz-Leitfadens der Kommission hervorgehoben.

Seite.....26

Rückschnitt von Pflanzenwuchs an Verkehrswegen

Ein verwaltungsgerichtliches Urteil aus Bayern vom März 2022 erinnert daran, dass das naturschutzrechtliche Verbot des Beschneidens von Bäumen zwischen März und September nicht uneingeschränkt gilt. Wenn Maßnahmen behördlich angeordnet sind oder Verkehrssicherungspflichten, etwa an Verkehrswegen, es erfordern, sind Eigentümer nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Form- und Pflegeschnitte vorzunehmen.

Seite.....28

Klimaanpassungsmaßnahmen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Der Klimawandel macht sich insbesondere in Städten und Ballungsräumen bemerkbar. Umso wichtiger werden planerische Vorgaben und Bauvorschriften, die klimaangepasste Bauten und Grundstücksnutzungen fördern. Der Beitrag stellt die wichtigsten Instrumente im Baugesetzbuch und in den

Landesbauordnungen von Hessen und Baden-Württemberg vor.

Seite.....29

Buchbesprechungen

- Rodi, „Handbuch Klimaschutzrecht“
- Frenz, „Klimaschutzrecht: EU-Klimagesetz, KSG Bund und NRW, BEHG, Steuerrecht, Querschnittsthemen - Gesamtkommentar“
- Czybulka/Köck, Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag

Seite.....32

In eigener Sache

- *Recht der Natur*- Sonderheft Nr. 70 „Ökologische Nachverdichtung“ beantwortet auch viele Fragen zu Klimaschutz und Klimaanpassung!
- Sonderdrucke

Seite.....35

Besonderer Artenschutz – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

- EuGH, Urt. v. 28.10.2021, Rs. C-357/20, Feldhamster Wien II -

Der EuGH entschied mit Urteil vom 28. Oktober 2021 über ein Vorabentscheidungsersuchen des VG Wien zur Auslegung des Vernichtungs- und Beschädigungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie. Die Auslegungsfragen stellten sich dem VG Wien in einem Beschwerdeverfahren gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Vernichtungs- und Beschädigungsverbotes von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Wiener Naturschutzgesetz (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wiener Naturschutzgesetz). Konkret fragte das VG Wien nach dem Schutz der Umgebung einer Fortpflanzungsstätte, der zeitlichen Dauer des Schutzes sowie der Auslegung der Begriffe Vernichtung und Beschädigung. Der EuGH bejahte zunächst den Schutz des Umfeldes. Die Dauer des Schutzes endet nach dem EuGH erst mit dem Abschluss der erfolgreichen Fortpflanzung. Zudem schließe die aktuelle Nichtnutzung einer Fortpflanzungsstätte den Schutz nicht per se aus. In Bezug auf die Begriffe Vernichtung und Beschädigung stellte er fest, dass die Beschädigung die schrittweise Verringerung und die Vernichtung der vollständige Verlust der ökologischen Funktionalität ist.

I. Sachverhalt

IE war der nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) bestellte verantwortliche Beauftragte für die C-GmbH. Folglich war er für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die C-GmbH strafrechtlich verantwortlich (vgl. § 9 Abs. 1 VStG). Die C-GmbH war Bauträgerin von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an Gebäuden, die sich auf einem Grundstück befanden, auf dem Feldhamster ihre Bauten angelegt hatten. Im Zuge der Sanierungs- und Bauarbeiten ließ die C-GmbH auf dem Grundstück Container errichten, wodurch die Eingänge zweier unbewohnter Hamsterbauten verschüttet wurden. Zudem ließ sie zur Vorbereitung der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von besetzten Hamsterbauten die Grasnarbe abtragen sowie eine Baustraße und einen Parkplatz errichten. Die Abtragung der Grasnarbe diente der Vergrämung der Hamster, die in Folge fehlender

Deckungsmöglichkeiten und Nahrung ihre aktuell genutzten Bauten aufgeben und auf benachbarte Flächen ausweichen sollten. Die C-GmbH hatte für diese Maßnahmen keine naturschutzbehördliche Bewilligung beantragt. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2018 erließ der Magistrat der Stadt Wien gegen IE als bestellten verantwortlichen Beauftragten der C-GmbH. ein Straferkenntnis (entspricht dem deutschen Bußgeldbescheid) wegen Übertretung des Vernichtungs- und Beschädigungsverbotes von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wiener Naturschutzgesetz. IE legte am 27.12.2018 beim VG Wien Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein. Mit Entscheidung vom 10. Juli 2020 setzte das VG Wien das Verfahren aus und stellte dem EuGH die folgenden Fragen: Ist der Begriff der Fortpflanzungsstätte dahin auszulegen, „dass der Begriff [...] nur die Baue des *Cricetus cricetus* (Feldhamster) umfasst, oder ob er sich auch auf das Umfeld der Eingänge der Baue dieser geschützten Tierart erstreckt [...]“? (Rn. 19). Ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, „dass der [...] gewährte Schutz der Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart zeitlich begrenzt ist“? (Rn. 35). Und „wie [sind] die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie auszulegen [...]“? (Rn. 44).

II. Entscheidung

Bevor der EuGH sich der Frage nach dem Schutz der Umgebung widmet, erinnert er an die Auslegungsmethoden des Unionsrechts. Danach sind bei der Interpretation einer Vorschrift neben dem Wortlaut auch ihr Regelungszusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen (Rn.20). Nachdem er feststellt, dass die Wortlaut-Auslegung für die Frage nach dem Schutz des Umfelds unergiebig ist (Rn. 22), betrachtet er den Regelungszusammenhang. Dazu vergleicht der EuGH das Beschädigungs- und Vernichtungsverbot mit den anderen Verboten in Art. 12 der Habitatrichtlinie (Rn. 24). Während die anderen Verbote unmittelbar die Tiere schützen, betreffe das Beschädigungs- und Vernichtungsverbot den Schutz wichtiger Teile des Lebensraumes (Rn. 23). Nach Auffassung des EuGH setzt ein strenger Schutz des Lebensraumes voraus, dass „die u. a. für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen“ erhalten bleiben (Rn. 24). Eine Auslegung, die sich nur auf den Schutz des Hamsterbaus beschränkt, greift daher zu kurz. Sie gewährleistet nämlich nicht, dass auch Gebiete im Umfeld

geschützt werden, die ebenfalls für die Fortpflanzung und Geburt der Jungtiere erforderlich sind (Rn. 25). Der EuGH zieht ferner den Leitfaden der Kommission heran, der den Schutz der „ökologischen Funktionalität“ bestätigt (Rn. 27). Schließlich ergibt sich nach Auffassung des EuGH der Schutz der „ökologischen Funktionalität“ auch aus den Zielen der Richtlinie (Rn. 27). Die Habitatrichtlinie zielt in Art 2 nämlich darauf ab, die Artenvielfalt durch die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Tierarten zu sichern (Rn. 28). Mit diesem Ziel sei es aber unvereinbar, für die Fortpflanzung erforderliche Gebiete nicht zu schützen (Rn. 31). Gleiches gilt für das Ziel in Art 12 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ein strenges Schutzsystem zu erreichen, das Beeinträchtigungen des geschützten Lebensraumes auch tatsächlich verhindert (Rn. 29). Im Ergebnis umfasst der Begriff der Fortpflanzungsstätte daher auch das Umfeld, sofern das Umfeld erforderlich ist, um den geschützten Tierarten eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (Rn. 34).

Die zweite Frage des VG Wien betraf den zeitlichen Schutz der Fortpflanzungsstätte. Nach Ansicht des EuGH dauert der Schutz bis zur erfolgreichen Fortpflanzung an (Rn. 39). Zudem erstreckt sich dieser Schutz auch auf die Zeit der Abwesenheit einer Tierart, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere zur Stätte zurückkehren (Rn. 39). Zur Begründung verweist der EuGH auf seine Ausführungen zur ersten Frage (Rn. 37 f.).

Die letzte Frage bezog sich auf die Auslegung der Begriffe Vernichtung und Beschädigung. Da der Schutz des Verbots auf den Erhalt der ökologischen Funktionalität abzielt (Rn. 50 f.), definiert der EuGH die Beschädigung als schrittweise Verringerung und die Vernichtung als den vollständigen Verlust der ökologischen Funktionalität (Rn. 54). Die Prüfung einer Beschädigung oder Vernichtung setzt daher voraus, dass die ökologischen Bedürfnisse und die Situation der betroffenen Individuen zu ermitteln sind (Rn. 52).

III. Fazit und Ausblick

Der EuGH stellt den Erhalt der ökologischen Funktionalität in den Mittelpunkt seiner Argumentation und gelangt dadurch zu einer weiten Auslegung des Vernichtungs- und Beschädigungsverbots. Geschützt sind alle zur Fortpflanzung erforderlichen Gebiete. Dies kann auch das Umfeld betreffen. Der Schutz

dauert bis zum Abschluss der erfolgreichen Fortpflanzung. Ist die Fortpflanzungsstätte aktuell unbenutzt, bleibt der Schutz bestehen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere sie erneut nutzen. Mit dieser Entscheidung stellt der EuGH klar, dass sich die Auslegung des Artenschutzes an den ökologischen Bedürfnissen der Tiere zu orientieren hat.

Bislang vertrat das deutsche BVerwG eine enge Auslegung der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte, „die jeden einer [...] Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand - wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt.“ (Grundlegend BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, juris Rn. 66). Nach der Entscheidung des EuGH zum Feldhamster zweifelt der VGH Kassel, ob an der Rechtsprechung des BVerwG noch festgehalten werden kann, und bezieht in einer aktuellen Entscheidung das Umfeld in den Schutz des Beschädigungs- und Vernichtungsverbotes mit ein (VGH Kassel, Urt. v. 15.12.2021 – 3 C 2327/16.N, juris Rn. 229, Urt. v. 15.12.2021 – 3 C 1465/16.N, juris Rn. 228, Beschl. v. 11.1.2022 – 3 B 2278/21.T, juris Rn. 33). Die gleichen Zweifel lassen sich gegenüber der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte äußern, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG den Schutz von Laichgewässern oder Sandgruben ausgeschlossen hatten (OVG Hamburg, Urteil vom 18. Juni 2020 – 1 Bf 484/19, juris Rn. 62; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22. Juli 2016 – 7 MS 19/16, juris Rn. 16).

Die Entscheidung des EuGH wirft zudem die Frage auf, ob der Schutz von Nahrungshabitaten weiterhin mit dem schlichten Hinweis auf den Wortlaut des Beschädigungs- und Zerstörungsverbotes ausgeschlossen werden kann. Zumindest beim Feldhamster ist der Zusammenhang zwischen Nahrungshabitat und erfolgreicher Fortpflanzung hinreichend belegt. Der Anbau von Winterweizen und neuen Züchtungen hat den Zeitpunkt der Ernte verschoben, so dass das Nahrungsangebot für den zweiten Wurf im Juli bereits gering und für den dritten Wurf im August nicht mehr vorhanden ist (<https://www.feldhamster.de/gefaehrdung/>). Der Wechsel der landwirtschaftlichen Bodennutzung kann daher zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen (a.A. zum Feldhamster und dem Wechsel der landwirtschaftlichen Bodennutzung OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.10.2014 – 8 C 10233/14, juris Rn. 68).

Schließlich hat der EuGH die Bedeutung des Leitfadens der Kommission zum strengen Artenschutz erneut gestärkt. Eine rechtliche Bindungswirkung hat er diesem zwar noch nicht zugesprochen. Allerdings zieht der EuGH den Leitfaden regelmäßig bei seinen Ausführungen zum Regelungszusammenhang heran, um seine Auslegung zu bestätigen. (Rn. 26, ebenso in der Entscheidung Feldhamster in Wien I EuGH, Urt. v. 2.7.2020, IE/Magistrat der Stadt Wien, C-447/19, ECLI:EU:C:2020:517, Rn. 30). Damit stärkt der EuGH auch die Position der Stimmen, die draufhinweisen, dass im Leitfaden der Kommission nicht vorgesehen ist, dass eine vollständige Zerstörung einer geschützten Lebensstätte durch CEF-Measures und damit auch die Erfüllung des Beschädigungs- und Vernichtungsverbots verhindert werden kann (zur Kritik und mit weiteren Hinweisen auf die Literatur und Rechtsprechung siehe Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 96. EL Sept. 2021, § 44 BNatSchG Rn. 57). Im Übrigen hatte der Sachverhalt dem EuGH nicht die Gelegenheit geboten, sich zum Konzept der CEF-Measures zu äußern. Die Abtragung der Grasnarbe zielte zwar darauf ab, die Hamster zum Verlassen der aktuellen genutzten Bauten und zum Besiedeln der Ersatzhabitate zu bewegen. Da die C-GmbH allerdings keine Genehmigung beantragt hatte, fehlten die Voraussetzungen für die Anerkennung der CEF-Measures (vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, KOM(2021) 7031 final v. 12.10.2021, S. 46).

Rückschnitt von Pflanzenwuchs an Verkehrswegen

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

- VG Augsburg, Urt. v. 15.3.2022, Au 8 K 22.130 -

Einleitung

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden. Warum? Zumindest am Rand von Verkehrswegen ist der Grund klar: Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen.

Inhalt des Urteils

In diesem Sinne hat das VG Augsburg mit seinem Urteil vom 15.3.2022 entschieden. Dreh- und Angelpunkt dieser Entscheidung ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG:

Es ist verboten, ...

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

...

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

...

Die Klägerin, Eigentümerin des Grundstücks, muss nun zu Recht den grünen Bewuchs, der von ihrem Grundstück ausgeht, beseitigen. Die beklagte Gemeinde hatte im Vorfeld der Entscheidung die Klägerin dazu vergeblich mit Bescheid aus März 2021 aufgefordert. Zur Begründung des Bescheids wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bewuchs teilweise über 1 Meter in den Straßenraum hineinrage und durch die Verengung des Straßenraumes die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vor allem im Bewegungsverkehr, beeinträchtigt sei. Die Klägerin war der Ansicht, dass der Rückschnitt von Hecken laut Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit von 1. März bis 30. September verboten sei. Zu diesem Punkt führte das VG aus (siehe juris, Rn. 34):

„Zwar ist es, worauf die Klägerin im Ansatz zutreffend hinweist, nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BNatSchG im Grunde u. a. verboten, Hecken und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausdrücklich zulässig bleiben indes gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. So verhält es sich vorliegend. Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides verfügt solch einen (stets) zulässigen Form- und Pflegeschnitt, wenn und weil der Pflanzenbewuchs gerade keinen vollständigen Rück- bzw. Kahlschnitt erfährt, sondern vielmehr auf seine ursprüngliche Form /

seinen primären Formzweck (als Einfriedung zum Grundstück der Klägerin) im Hinblick auf Überhang zurückgeführt bzw. im Lichte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs um in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Äste korrigiert wird. Jedenfalls gilt aber das Schneideverbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BNatSchG nicht, wenn – wie hier – die Maßnahme behördlich angeordnet ist (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).“

Rechtlicher Hintergrund der straßenrechtlichen Regelungen

Die Verpflichtung, Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gem. Straßenverkehrsverordnung (StVO) dar. So ist es nach § 32 Abs. 1 StVO verboten, die Straßen zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang ist das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen zu beachten. Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

Folgende Verkehrssicherungspflichten ergeben sich bei Anpflanzungen:

- Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrthöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 Meter sicher.
- An Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über dem Weg abzuschneiden.

- Zugleich sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.

Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Fall befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt, auch wenn es keine behördliche Anordnung gibt (s.o.).

Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht genauer geregelt. Sie wird aus der allgemeinen Schadensersatzpflicht des § 823 BGB abgeleitet und heute sehr weit gefasst. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, VersR 1988, 469) ist

„derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahr für Dritte schafft oder andauern lässt und in der Lage ist, ihr abzuwenden, grundsätzlich auch verpflichtet, zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst abzuwenden.“

Klimaanpassungsmaßnahmen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Städte weisen im Vergleich zum Umland deutliche höhere Temperaturen und größere Trockenheit auf. Die Folgen des Klimawandels werden in Städten und Ballungsräumen besonders stark bemerkbar sein, weil der Klimawandel diese klimatischen Belastungssituationen weiter verstärken wird. Von hoher Bedeutung für die Menschen sind dabei die zunehmende Hitzebelastung, Niederschlagsänderungen, die Zunahme von Trockenperioden sowie das veränderte Auftreten austauscharmer Wetterlagen. Negative gesundheitliche Folgen bis hin zu höheren Todesfallraten im Siedlungsbereich sind insbesondere bei Hitzewellen deutlich nachweisbar.

Schäden an der Infrastruktur können z. B. durch Überlastung der Kanalisation bei Starkregen entstehen. Aber auch das Risiko von Flusshochwässern ist enorm gestiegen. In beiden Fällen liegt die Vorsorge im dezentralen Regenwasserrückhalt (am besten durch Versickerung vor Ort und Vermeidung von Versiegelung).

Besonderes Augenmerk gilt deshalb den Grün- und Freiraumstrukturen. Diese stellen wesentliche Einflussgrößen auf das Stadtklima dar. Zu den klimatischen Wirkungen der Stadtvegetation gehören Temperaturabsenkungen, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit sowie Einflüsse auf die Luftzirkulation. Da diese Leistungen vor allem von den Parametern Grünvolumen, Vegetationshöhen, Art der Vegetationsbedeckung und Versiegelung abhängig sind, spielen Struktur und Ausprägung von Grünräumen eine wichtige Rolle für deren klimatische Wirkung. Auch der Schutz bestehender Bäume sollte bei Innenentwicklungsvorhaben besondere Beachtung finden, da gerade ältere Laubbäume einen wohltuenden Ausgleich für dichte Bebauungsstrukturen darstellen und zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen. Schon sechs Bäume können in einer 500 m langen und 10 m breiten Straßenschlucht Sommertemperaturen um fünf Grad senken.¹

Die Anpassung an den Klimawandel ist ein Querschnittsthema, das viele kommunale Fachbereiche, die kommunale Politik und weitere Handelnde auf örtlicher Ebene betrifft. Dementsprechend gibt es unterschiedliche Instrumente, die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu steuern. So stehen in diesem Beitrag die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Mittelpunkt.

1. Abgrenzung Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Während das **Bauplanungsrecht** bestimmt, **wo** gebaut werden darf, beschäftigt sich das **Bauordnungsrecht** mit der Frage, **wie** (z.B. mit welcher Gestaltung) dies geschehen darf.

Klimaanpassungsmaßnahmen im Bauplanungsrecht sind unter rechtlichen Gesichtspunkten von solchen aus dem Bauordnungsrecht zu trennen. Nachstehend folgt eine Darstellung der bauplanungsrechtlichen Instrumente zur Klimaanpassung, bevor auf bauordnungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten näher eingegangen wird. Das im Juni 2011 beschlossene „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ hat als Novelle des Baugesetzbuches den Klimaschutz im Bauplanungsrecht gestärkt und die

Handlungsmöglichkeiten für die Klimaanpassung präzisiert. Solche Instrumente sind zum Beispiel:

- **Abwägung:** Nach § 1 BauGB und § 1a BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung explizite Abwägungsbelange. Gleiches gilt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 für den Stadtentwicklungsplan Klima als von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung.
- **Bauleitplanung:** § 5 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 9 BauGB (Bebauungsplan) benennen Maßnahmen zum Klimaschutz ausdrücklich im Rahmen der Darstellungskataloge (siehe ausführlich weiter unten).
- **Umweltprüfung:** Nach § 2 BauGB sollen Klimaschutzbelange in der Umweltprüfung aufgegriffen werden.
- **Städtebauliche Verträge:** Nach § 11 BauGB können Maßnahmen zum Klimaschutz zwischen Gemeinden und privaten Bauherren vertraglich vereinbart werden.
- **Besonderes Städtebaurecht:** § 171a BauGB ermöglicht die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen aus Klimaschutzgründen.
- **Naturschutzmaßnahmen:** Darunter fallen Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB bzw. 135a BauGB oder Ersatzmaßnahmen nach § 200a BauGB.

2. Bauplanungsrechtliche Klimaanpassungsmaßnahmen

2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten für Grün- und Freiraumstrukturen, § 9 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden (§ 9 BauGB):

- **Nr. 15:** die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe: Die Gemeinde kann im Bebauungsplan öffentliche und private Grünflächen festsetzen. Dabei muss es sich nicht ausschließlich um „grüne“ Flächen handeln. Der Begriff der „Grünfläche“ stellt lediglich einen Oberbegriff für verschiedene denkbare Nutzungen dar. Deshalb ist es notwendig, dass die Festsetzung der Grünfläche unter Angaben des

¹ Vgl. Skript „Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Region“, Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung, 2019, S. 32.

Nutzungszwecks so bestimmt bzw. konkret wie möglich erfolgt.²

- **Nr. 20:** die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft kommt für verschiedene Ziele in Betracht: Zur Regelung der Bodennutzung aus städtebaulichen Gründen, zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung für die Erhaltung der Erholungseignung eines Gebiets, zur Sicherung und Förderung naturschutzrechtlicher Ziele (zur Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen) und für die Übernahme und Integration von Inhalten des Landschafts- bzw. Grünordnungsplans in den Bebauungsplan.³
- **Nr. 25 a:** für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen - mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen - das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Diese Regelung ermöglicht Begrünungs- und Grünerhaltungsfestsetzungen (ausschließlich) aus städtebaulichen Gründen; dazu zählt gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch der Umweltschutz.⁴ So sind legitime Ziele der Festsetzung von Pflanz- und Erhaltungsbindung z. B. die Sicherung der städtebaulichen Prägung von Baugebieten durch Bäume und Gehölze, die Gestaltung des Ortsbildes, die Strukturierung und Abschirmung von Baugebieten sowie die Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Landschaft. Auch gebietsbezogene klimatische Aspekte wie die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes, können für die Dämpfung von Wärmeeinstrahlung Pflanz- und Erhaltungsbindungen rechtfertigen.⁵

2.2 Festsetzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Bei hoher Sonneneinstrahlung am Tag stehen Abschattungseffekte und gute Durchlüftung im Vordergrund. Nachts sind offene Freiflächen mit hoher Abstrahlung wichtig, die durch ihre Abkühlung die Wirkung dicht bebauter und versiegelter Flächen mit hoher Wärmespeicherung und hoher zurückgeführter Wärmestrahlung abmildern.⁶ So dienen sog. Frischluftschneisen dem Transport kalter und schadstoffarmer Luft aus Frischluftentstehungsgebieten in Gebiete, deren natürliche Erzeugungsmöglichkeiten für Frischluft stark eingeschränkt sind. Die Erhaltung oder Einrichtung von Frischluftschneisen dient somit auch der Klimawandelanpassung. Eine daran ausgerichtete Planung erfordert nach hiesiger Auffassung zwingend, die Luftaustauschbeziehungen im gesamten Stadtgebiet fachwissenschaftlich ermittelt und bewertet zu haben.

Im Bebauungsplan können Frischluftschneisen mittels Festsetzungen nach § 9 I Nr. 10 BauGB (Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind) umgesetzt werden (vgl. auch Steuerungsmöglichkeit über Maß der baulichen Nutzung, s.o.). Gleichzeitig kann eine Nutzungsart festgesetzt werden, die den Frischlufttransport nicht behindert.⁷

3. “Festsetzende“ ökologische Instrumente des Bauordnungsrechts

Das Bauordnungsrecht ist neben dem Bauplanungsrecht ein Teilbereich des öffentlichen Baurechts und wird von den Bundesländern insbesondere in den Landesbauordnungen geregelt. Es befasst sich mit den baulich-technischen Anforderungen an die Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Die Bauordnungen der Länder enthalten die Regelungen zum Baugenehmigungsverfahren und zur Bauaufsicht. Darüber hinaus enthalten die Landesbauordnungen aber auch Bestimmungen für die bauliche

² Spannowsky/Uechtritz, BauGB-Kommentar, Verlag C.H.Beck, München 2009, § 9 Rn. 61.

³ Spannowsky/Uechtritz, BauGB-Kommentar, Verlag C.H.Beck, München 2009, § 9 Rn. 82.

⁴ Spannowsky/Uechtritz, BauGB-Kommentar, Verlag C.H.Beck, München 2009, § 9 Rn. 108.

⁵ MIR Brandenburg, Arbeitshilfe Bebauungsplanung, November 2005, B 25.

⁶ Zeitschrift für Natur und Landschaftspflege, Dezember 2018, Naturbasierte Lösungen für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – Nutzen von Naturschutzmaßnahmen, Kai Schlegelmilch, Aletta Bonn, Alice Schröder, Christoph Schröder-Schlaack und Bernd Hansjürgens; S. 573.

⁷ So etwa Festsetzungen nach den Nrn. 2, 15 oder 18. Kloepfer, Umweltrecht, S. 913.

Gestaltung, die entweder auch im Rahmen eines Bebauungsplanes oder auf Grundlage anderer kommunaler Satzungen erlassen werden können.

Das Bauordnungsrecht dient überwiegend der Gefahrenabwehr. Dies kommt zum Ausdruck in den Anforderungen an Brandschutz, Standsicherheit, Schallschutz, Feuerungsanlagen und Bauprodukte. Von großer Bedeutung sind daneben die Anforderungen, denen sozialpolitische Erwägungen zugrunde liegen. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an Grenzabstände, an Aufenthaltsräume und Wohnungen, über die Aufzugspflicht, zugunsten von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern. Schließlich wurden auch Anforderungen aufgenommen, denen umwelt- und verkehrspolitische Zielsetzungen zugrunde liegen. Hierunter fallen z. B. Forderungen nach wasserdurchlässigen Befestigungen für Stellplätze und Garagenzufahrten, Forderungen nach Fahrradabstellanlagen oder die Untersagung von Einstellplätzen für Autos.

3.1 Durchgrünungspflicht in den Landesbauordnungen

Bedeutsam für eine ökologische Nachverdichtung ist, dass in den Landesbauordnungen auch vermehrt Pflichten für eine ausreichende Durchgrünung zu finden sind, z. B.:

- **§ 8 Abs. 1 LBO Hessen: Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze**

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

- **§ 9 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg: Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze (geht mit einer Pflicht zur Dach- bzw. Fassadenbegrünung über LBO Hessen hinaus)**

(1) Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion

und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

3.2 Gestaltungssatzungen im Bauordnungsrecht

Neben einer ausreichenden Begrünung haben Baumaterialien als solche einen nicht unerheblichen Einfluss auf die städtischen Temperaturen. Es macht zum Beispiel einen großen Unterschied, ob ein Innenhof oder eine Garagenzufahrt mit dunklen oder hellen Steinen gepflastert ist. Diesbezügliche Vorgaben können in sogenannten Gestaltungssatzungen gemacht werden.

Gestaltungssatzungen gehören zu den klassischen städtischen Satzungen, die Festsetzungen zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden und Anlagen treffen. Auch wenn diese Satzungen Teilgebiet des Bauordnungsrechts sind, dienen sie anders als die technischen Bauvorschriften weniger der Gefahrenabwehr als vielmehr ästhetischen oder dem Allgemeinwohl dienenden Absichten. So kann die Gemeinde bzw. die Stadt mittels örtlicher Bauvorschriften insbesondere die Gestaltung von Gebäuden (z. B. Dachform, Fassaden, Materialien - wichtig: Solar Reflectance Index!) und Grundstücken (z.B. Einfriedung, Begrünung) regeln. Über dieser Art von Festsetzungen lassen sich je nach Fall erhebliche und spürbare Wirkungen auf die lokalen kleinklimatischen Verhältnisse und den „Wohlfühlfaktor“ in einem Gebiet erreichen. Sie sind für eine ökologische Nachverdichtung nicht zu unterschätzen. In diesem Zusammenhang entstehen momentan viele sog. Freiraum- und Klima(anpassungs)satzungen.

Einschlägig für das Aufstellungsverfahren sind die allgemeinen Regelungen für kommunale Satzungen – die Gemeindevertretung ist demnach zuständig für deren Erlass. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Gestaltungssatzungen mit dem B-Plan verbunden werden.

Buchbesprechungen

1. Rodi, Michael, **Handbuch Klimaschutzrecht**, C.H.Beck Verlag, 2022, 169 Euro

„Der Gesamtüberblick über das neu etablierte Rechtsgebiet – mit der Klimaschutz-Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 und der KSG-Novelle vom 18. August 2021“

Der aktuelle Sachstandsbericht des Weltklimarats IPCC⁸ macht deutlich: es bleibt nicht mehr viel Zeit, das 1,5-Grad-Ziel einzuhalten. Das Klimaschutzrecht ist sehr relevant.

Das zum ersten Mal erschienene Handbuch Klimaschutzrecht behandelt die gesamte Regelungsbreite des Klimaschutzrechts: so etwa von internationalen Abkommen, über das Carbon Pricing (CO₂-Bepreisung) der Europäischen Union und die nationale Kompetenzordnung, bis hin zur Bauleitplanung in den Kommunen.

Das Klimaschutzgesetz des Bundes ist bereits in der - anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im letzten Jahr⁹ - geänderten Fassung besprochen. Auch die Landesklimaschutzgesetze und weitere Gerichtsentscheidungen zum Klimaschutz werden erörtert. Zudem werden die kommunale Klimaschutzplanung sowie Raumordnung und Bauleitplanung dargestellt. Dabei werden u. a. klimaschutzrelevante Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan aufgezählt. In Fallbeispielen wird die Klimaschutzplanung verschiedener Großstädte beschrieben.

Der Herausgeber und Bearbeiter Michael Rodi ist Gründer und Direktor des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität e. V. (IKEM), das interdisziplinär zu Klimaschutz, Recht und Ökonomie forscht und dabei die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen für erfolgreichen Klimaschutz untersucht.¹⁰ Einige weitere Autoren sind ebenfalls für das Institut tätig. Sie sorgen dafür, dass auch interdisziplinär die mit dem Klimaschutzrecht zusammenhängenden Gebiete wie etwa Wirtschaft, Finanzen, Gesellschaft, Natur, Energie und Technologien aufgezeigt und Hintergründe erklärt werden. Besonders hervorzuheben ist der politische Bezug. Konzis werden Probleme dargestellt und

Lösungsmöglichkeiten diskutiert, z. B. das Problem der Kurzzeitlegitimation der Bundesregierung und ihrer Langzeitverantwortung mit der Suche nach einer unabhängigen Instanz zur Überprüfung des Staats. Weiterhin werden verschiedenste Steuerungsinstrumente zur Bewältigung der Klimakrise wie Steuern, Regulierung und Förderung erläutert.

Das Werk behandelt außerdem - entsprechend der Bezeichnung des Klimaschutzrechts als Querschnittsrecht im Vorwort - das Recht der Sektoren, die Einfluss auf das Klima bzw. den Klimaschutz haben wie z. B. Digitalisierung, Strom, Energie, Verkehr, Industrie, Wärme und Gebäude, Land- und Forstwirtschaft. Speziell thematisiert wird der Kohleausstieg.

Zielgruppe sind zunächst Juristen in Wissenschaft und Praxis. Aber auch für Umweltverbände und an Klimaschutz(recht) interessierte Bürger*innen ist das Werk aufschlussreich. Rechtliche Vorkenntnisse sind dabei von Vorteil.

Das Werk ist CO₂-neutral gedruckt. Es ist nicht in der beck-online Datenbank verfügbar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Handbuch dem Klimaschutzrecht gerecht wird – es gelingt eine umfassende Erläuterung aller Rechtsnormen, die in Zusammenhang mit dem Klimaschutz stehen, und es werden auf überzeugende Weise Bezüge zu anderen Wissenschaften, die notwendig sind, um das Klimaschutzrecht voll auszuschöpfen, hergestellt.

Von Lisa-Marie Goebel, Darmstadt

2. Frenz, Walter, **Klimaschutzrecht: EU-Klimagesetz, KSG Bund und NRW, BEHG, Steuerrecht, Querschnittsthemen – Gesamtkommentar**, Erich Schmidt Verlag, 2022, Euro 178

Praxis- und gegenwartsnah geht Prof. Walter Frenz in der zweiten Auflage des Gesamtkommentars auf die dynamischen Entwicklungen des komplexen Gebiets Klimaschutzrecht und damit zusammenhängende Themenfelder ein. Neben Walter Frenz waren 18 weitere Autor:innen bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Kapitel beteiligt. Mit diesem Werk soll Leser:innen ein fachlicher und juristisch

⁸ <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/>

⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270, http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

¹⁰ <https://www.ikem.de/das-institut/>

informativer Einblick in diese wichtige Thematik gegeben werden.

In insgesamt sechs Kapiteln mit einigen Unterabschnitten stellt Frenz ausgewählte und für ihn zentrale Elemente und Sachverhalte im Klimaschutzrecht dar. Das erste Kapitel behandelt Querschnittsthemen wie den Klimaschutz in der EU oder der Industrie, außerdem mit dem Klimarecht zusammenhängende Bereiche wie Digitalisierung, Rohstoffe und Wettbewerbsregeln. Insbesondere das Querschnittsthema zu „Klimaschutz und Grundrechte“ in Kapitel eins Abschnitt E ist sehr interessant. Hier stellt Frenz kritisch die Kernpunkte und auch -probleme des Klimaschutzes in Verbindung mit den Rechten der Bürgerinnen und Bürger dar. Hervorgehoben werden zu Recht die grundrechtlichen Schutzpflichten und Aufgaben, die eine Regierung auch in Zukunft zum Schutze der nachfolgenden Generationen haben wird. Frenz weist in diesem Abschnitt ebenfalls auf das Fehlen eines allgemeinen Grundrechts auf Umweltschutz in unserem Grundgesetz hin, obwohl bekannt sei, dass der Klimawandel die menschliche Gesundheit gefährde und gefährden werde (Frenz S. 119).

Im weiteren Verlauf des Gesamtkommentars werden im Kernteil zum Klimaschutzrecht (Kapitel zwei bis vier) das EU-Klimagesetz, das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dessen Novellierung und das Klimaschutzgesetz NRW kommentiert. Neutral und sachlich werden die Rechtsgrundlagen zu beispielsweise den nationalen Anpassungsstrategien und -plänen an den Klimawandel dargelegt. Ein Fokus in Kapitel drei zum Bundes-KSG, der durch detaillierte Erklärungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Stärkungs- und Verbesserungsmöglichkeiten und Zielkonflikten überzeugt, ist die Darstellung und Kommentierung des § 3a KSG zum Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft der Autoren Franßen und Operhalsky.

In Kapitel fünf steht das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Fokus. Hier wird in acht Abschnitten ausführlich und präzise über die landesrechtlichen Zusatzregelungen wie den Überwachungsplan, die Abgabe und Veräußerung von Emissionszertifikaten und auch z.B. über gemeinsame Vorschriften Prüfstellen und Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen informiert. Am Ende findet sich ein Ausblick, der die Frage nach der Einbeziehung von Abfällen in das

BEHG stellt. Diese Diskussion und Abwägung im Schlussteil des Gesamtkommentars ist ein ansprechender Anschluss an die vorangegangenen Ausführungen und regt zum Nachdenken an. In Kapitel sechs werden steuerliche Förderungen und Steuern für den Klimaschutz behandelt.

Der Umfang des Gesamtkommentars von mehr als 1.200 Seiten ist für die heutige Zeit und Wichtigkeit der Thematik vollkommen angemessen. Der Kommentar liefert wissenschaftliche Fachinformationen zum Klimaschutzrecht und nimmt auch neueste Entwicklungen dieses komplexen Themengebietes auf. Das Werk bringt seine Inhalte ansprechend und prägnant auf den Punkt. Wichtige Begriffe und Kernargumente werden fettgedruckt, dies erleichtert den Lesefluss und führt zu einer erfreulichen Übersichtlichkeit in den thematischen Abschnitten. Es ist juristische Fachsprache, so dass einige Ausführungen für Menschen ohne juristischen Hintergrund nicht leicht zu verstehen sind. Auf Wertungen oder politische Äußerungen wird verzichtet. Dennoch werden die Fachbegriffe so gut wie möglich erklärt. Dieser Kommentar ist der bisher ausführlichste zum Thema. Wer eine kurze Einführung in das Klimaschutzrecht braucht, sollte eher auf die „Grundzüge des Klimaschutzrechts“ desselben Autors aus dem Jahr 2021 zurückgreifen. Dagegen ist der Gesamtkommentar empfehlenswert für Leser:innen, die es aus beruflichen Gründen genauer wissen wollen, also Wirtschafts- und Umweltverbände, Genehmigungsbehörden und Unternehmen mit erheblichen CO₂-Emissionen. Aber auch für Menschen, die sich einfach nur für das Klimaschutzrecht und damit zusammenhängende Bereiche interessieren, lohnt sich die Lektüre, da uns alle gerade die Querschnittsthemen im Alltag betreffen.

Von Sina Haensel, Mainz

3. Czybulke, Detlef / Köck, Wolfgang, Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald. Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag, Nomos, 2022, 79,00 Euro

Mit dem Klimawandel stehen unseren Wäldern rasanten Veränderungen bevor. Der Schlüssel zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen ist die biologische Vielfalt – die Schatztruhe der Natur. Der Begriff Biodiversität umfasst drei Aspekte: die genetische Vielfalt innerhalb der Arten, die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten

und die Ökosystemvielfalt als Lebensräume der Organismen.

Vor diesem Hintergrund fand der 14. Deutsche Naturschutzrechtstag statt. Das Buch dokumentiert die vom DNRT und UFZ Leipzig 2021 veranstaltete Tagung „Die Biodiversität des Waldes und ihre rechtliche Sicherung“. Der Beitrag „Wald, Jagd, Naturschutz und Recht“ wurde neu aufgenommen. Klimaschutzaspekte werden mit Blick auf die Biodiversitätskrise behandelt, die – anders als die Klimakrise – primär vor Ort und durch nationales und europäisches Recht zu bewältigen ist. Die Beiträge geben einen fundierten Überblick über die Ökologie des Waldes sowie die Rechtsgrundlagen forstlicher Bewirtschaftung. Des Weiteren wird aufgezeigt, dass die aktuelle Praxis der Ökologiepflichtigkeit des Waldeigentums nicht entspricht und das Recht zu Natura 2000 verletzt.

Folgende Beiträge sind in dem Buch zu finden:

- Begrüßung (Detlef Czybulka, Wolfgang Köck);
- Wald in Deutschland im Spannungsfeld von Forstwirtschaft und Naturschutz (Christoph Leuschner);
- Beispiele „Guter fachlicher Praxis“ aus Deutschland: Das „Lübecker Modell“ der Naturnahen Waldnutzung (Lutz Fähser);
- Naturschutzintegrative Waldbewirtschaftung am Beispiel des Forstbetriebs Ebrach im Steigerwald (Ulrich Mergner);
- Schutz der Biodiversität des Waldes und der Wildnis im Rahmen internationaler Vereinbarungen (Hans D. Knapp);
- Konflikte zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz in Natura 2000-Gebieten (Peter Fischer-Hüftle);
- Eingriffsregelung in der Forstwirtschaft – Praxisbericht – Anerkennung eines Ökokontos im Privatwald (Barbara Schmidt);
- Artenschutz und Forstwirtschaft – naturschutzrechtliche Anforderungen (Martin Gellermann);
- Der Hambacher Forst – Die Chronologie eines Konflikts (Wilhelm Breuer);
- Ökonomische Gedanken zum Wald (Ulrich Hampicke);
- Die Ökologiepflichtigkeit des Waldeigentums des Waldeigentums;
- Klimaschutz, Walderhaltung und der Schutz der Biodiversität (Jessica Stubenrauch / Wolfgang Köck);
- Wald, Jagd, Naturschutz und Recht (Rainer Wolf).

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

In eigener Sache

1. Recht der Natur-Sonderheft 70

Aufgrund wiederholter Anfragen zu dem Thema Bauleitplanverfahren und Stellungnahmen hinsichtlich Festsetzungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung wollen wir noch einmal auf das *Recht der Natur-Sonderheft* Nr. 70 „Ökologische Nachverdichtung“ hinweisen, in dem auch diese Themen dargestellt werden.

Worum geht es im RdN-Sonderheft 70?

Bis 2050 werden weltweit voraussichtlich zwei Drittel der Menschen in Städten leben. Dieser Trend gilt auch für Deutschland. Prognosen rechnen für Berlin, Frankfurt, Köln und München bis 2035 mit bis zu 1,1 Mio. neuen Einwohnern. Um den zunehmenden Wohnungsbedarf abzudecken, wird der Wohnungsbau erheblich gesteigert werden müssen. Vor dem Hintergrund knapper werdender Freiflächen rückt dabei die innere Verdichtung der Städte immer mehr in den Fokus. Doch gehen Bodenversiegelung und -überplanung ungebremst weiter, verfehlt Deutschland nicht nur seine Klima-, sondern auch seine Flächenverbrauchsziele.

Um diesem Flächenverbrauch entgegenzuwirken, gab es einige Neuerungen im deutschen Bauplanungsrecht, beispielsweise § 13 a BauGB (Beschleunigtes Verfahren) und § 6 a BauNVO (Urbane Gebiete). Damit wurden Anreize geschaffen, verstärkt auf den Vor-rang der Innen- vor der Außenentwicklung zu achten, um langfristig den Flächenverbrauch insgesamt zu senken.

Der innerstädtischen Verdichtung können aber auch spürbare Nachteile gegenüberstehen, wie etwa Einbußen an Lebensqualität. Neben mehr Konkurrenz (z. B. Kindergartenplätze, Parkflächen, Sitzplätze in der Straßenbahn), Sichtbehinderung bzw. Verschattung der eigenen Wohnung durch neue Bebauung

können auch ökologische Probleme auftreten, gerade im Hinblick auf das Stadtklima, den Wasserhaushalt oder die Böden. Die Herausforderung, vor der viele Städte stehen, ist eine qualitativ hochwertige Nachverdichtung, die Wohnräume in zentraler Lage schafft, ohne die Lebensqualität dieser Quartiere zu schwächen.

Ziel dieses Sonderheftes ist es deshalb, Umweltverbände und andere Interessierte mit dem notwendigen Wissen auszustatten, um die anstehenden Urbanisierungsprozesse und Konflikte im Bereich der Bauleitplanung adäquat begleiten zu können. In diesem Sinne zeigt die Autorin auf, welche inhaltlichen Schwerpunkte beim Anfertigen von Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind, um auf die Entscheidungsprozesse einer Kommune Einfluss zu nehmen.

Das *Recht der Natur*-Sonderheft „Ökologische Nachverdichtung“ ist zu bestellen für 12 € gegen Rechnung zzgl. Porto über die IDUR-Geschäftsstelle, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main info@idur.de

2. Sonderdrucke

Weiterhin möchten wir auf unsere Sonderdrucke hinweisen, in denen bestimmte - immer wieder angefragte - Themen aufgearbeitet sind:

- Lichtverschmutzung: Der Schutz der Nacht als Pflichtaufgabe
- Verbot von Schottergärten
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Umwelteinformationsrecht
- Vogelschlag an Glasflächen
- Gefährdeter Schutz von Amphibien
- Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Auswertung UIG-Anfragen 2015 – 2018, Fallbeispiele
- Rechtsgutachten: Konsequenzen für anerkannte Umweltverbände aus den Neuregelungen des § 13b BauBG
- Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen
- Leitfaden Zauneidechse – Arbeitshilfe für Stellungnahmen
- Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus in Europäischen Schutzgebieten
- Präsentation Streitfall Waldschlösschenbrücke
- Leitfaden Alleenschutz und Musterstellungnahme

Der rechtliche Schutz von Schwalbennestern an Gebäuden

Diese sind kostenlos über unsere Homepage www.idur.de abrufbar.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Caroline Moog. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671